

Schluss mit Urlaubsstimmung – Der Unfall im Ausland!

Es gibt nichts unangenehmeres im Urlaub, als dort in einen Autounfall verwickelt zu sein. Für Unsicherheit sorgen sprachliche Barrieren, das andere Rechtssystem und allzu oft auch unterschiedliches Verhalten der Verkehrsteilnehmer im Ausland.

Zuallererst möchte ich mit einem weitverbreiteten Irrtum aufräumen: In der EU braucht man **KEINE** grüne Versicherungskarte. Seit einigen Jahren genügt es, ein deutsches Nummernschild zu haben, um nachzuweisen, dass das Auto ordnungsgemäß versichert ist. Also: Keine Bedenken, wenn man sie zuhause vergessen hat. Notwendig (in Europa) ist sie nur in einigen Ost- und Südosteuropäischen Ländern. Trotzdem: Die grüne Karte erleichtert den Austausch von Daten (Versicherungsnummer etc.) immens – Pflicht ist sie aber in der EU nicht. Empfehle ich bei Unfällen mit reinem Inlandsbezug immer, bloß nichts zu unterschreiben, so habe ich doch in der Praxis erfahren, dass Unfälle im Ausland viel schneller und problemloser reguliert werden können, wenn ein sogenannter „europäischer Unfallbericht“ (gibt's beim ADAC) ausgefüllt und von beiden Beteiligten unterschrieben wurde. Hier sollte allerdings genau aufgepasst werden, was eingetragen wird.

Auch wenn im Ernstfall das Autokennzeichen ausreichen kann, sollte man doch versuchen, zusätzlich Namen und Anschrift, Versicherung und Versicherungsnummer zu notieren. In Italien und Frankreich ist es Pflicht, dass dort zugelassene Autos diese Angaben auf einem Aufkleber hinter der Windschutzscheibe haben.

In den meisten europäischen Ländern ist bei kleineren Schäden ein Einschalten der Polizei nicht nötig, wenn man sich auf das Ausfüllen des Unfallberichtes einigen kann. Anders ist das in Dänemark, der Türkei und den meisten Ost- und Südosteuropäischen Ländern. Die dortigen Versicherungen verlangen zur Abwicklung ein polizeiliches Unfallprotokoll.

Wenn man schließlich wieder zuhause ist und sich um seine Ansprüche kümmern will, hilft diese Nummer weiter: 0180 25 0 26 (6 ct./min.). Es meldet sich der „Zentralruf der Autoversicherer“, welcher Auskunft darüber gibt, welche deutsche Versicherung der Ansprechpartner für Ansprüche gegen die ausländische Versicherung ist. Dort die entsprechenden Unterlagen samt Schadensnachweis hingeschickt, wird die Regulation begonnen. Innerhalb von drei Monaten sollte eine endgültige Antwort vorliegen.

Passiert das nicht, so wird man um die Beauftragung eines Anwaltes nicht herum kommen. Hier ist eine Rechtenschutzversicherung zu empfehlen, welche auch die Kosten eines ausländischen Korrespondenzanwaltes mitträgt. Sonst kann es passieren, dass man zwar den Schaden ersetzt bekommt, die Anwaltskosten aber selbst bezahlen muss. Nicht alle Länder haben nämlich ein derart umfangreiches Schadenersatzrecht wie Deutschland. Der Ersatz von Anwaltskosten, Wertminderung oder Sachverständige ist nicht überall gewährleistet, denn es gilt in der Regel das Recht des Landes, in dem der Unfall stattgefunden hat.